

Mitnahme von „E-Scootern“ in öffentlichen Bussen de facto verboten!

Am 23.Aug.2017 wurde von dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie von Frau Müller-Erichsen Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu einer Fachtagung zum Thema:

Beförderung von Personen mit Elektroscootern in Bussen

eingeladen.

Kerninhalt:

Zwischen den Verkehrsministerien des Bundes und der Länder wurde ein Erlass erarbeitet, der bundeseinheitliche Mindestanforderungen an E-Scooter festlegt.

Er enthält Mindestvoraussetzungen an die technischen Voraussetzungen des E-Scooter. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur von einer Handvoll von „E-Scooter –Modellen“ auf dem Markt erfüllt (Wichtig 3-rädrige E-Scooter erfüllen die Kriterien nicht!)

Was versteht man unter einem „E-Scooter“?

Als „E-Scooter“ bezeichnet man ein Elektromobil mit Lenker, das entweder 3- oder 4-rädrig ist. Für Elektromobile und Elektro-Rollstühle werden in der DIN EN 12184 Anforderungen festgelegt, die sich für die beiden Hilfsmittelarten nicht unterscheiden. Für die Elektro-Rollstühle besteht unstreitig jedoch eine Beförderungspflicht im ÖPNV. „E-Scooter“ unterscheiden sich von Elektro-Rollstühlen aber dadurch, dass diese in der Regel über eine Lenksäule mit einer direkten Lenkung verfügen, teils nur als dreirädrige Fahrzeuge konzipiert und teils auch größer dimensioniert sind.

Auf Grundlage einer Empfehlung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) vom Oktober 2014 wurde bei vielen Verkehrsunternehmen die Mitnahme von „E-Scootern“ in Linienbussen untersagt.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat in zwei technischen und einem juristischen Gutachten prüfen lassen, unter welchen technischen

Rahmenbedingungen eine sichere Mitnahme von „E-Scootern“ in Linienbussen gewährleistet und somit die Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen gegeben ist.

Die Gutachten haben bundesweit in der Öffentlichkeit für Aufsehen und ein geteiltes Echo gesorgt. Sowohl Nutzerinnen und Nutzer von „E-Scootern“, aber auch die Verkehrsunternehmen waren – und sind es wohl auch immer noch – erheblich verunsichert.

Als Ergebnis der gutachterlichen Überprüfungen und der Beratungen am „Runden Tisch“ in Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden der Selbsthilfe, von Verbänden des Verkehrsgewerbes, von „E-Scooter“-Herstellern, kommunalen Spitzenverbänden, der Landesbehindertenbeauftragten NRW und der Ressorts wurden Anforderungen näher bestimmt.

Diese Anforderungen betreffen die „E-Scooter“, die Linienbusse des ÖPNV und die Nutzerinnen und Nutzer der „E-Scooter“.

Zwischen den Verkehrsministerien des Bundes und der Länder wurde ein Erlass erarbeitet, der bundeseinheitliche Mindestanforderungen festlegt.

Der hessische Erlass und die darin enthaltenen bundeseinheitlichen Mindestanforderungen wurden auf der Tagung vorgestellt und über die daraus folgenden Konsequenzen für die Zukunft im hessischen öffentlichen Personennahverkehr gesprochen.

Als Ergebnis der gutachtlichen Überprüfungen und der Beratungen am "Runden Tisch" kann festgestellt werden, dass „E-Scooter“ in Linienbussen des ÖPNV sicher transportiert und somit mitgenommen werden müssen, wenn folgende bundesweit geltenden Mindestanforderungen erfüllt sind.

Der „E-Scooter-Hersteller“ muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe, zur Mitnahme des „E-Scooters“ mit aufsitzender Person, in geeigneten Linienbussen des ÖPNV, bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz, gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen. Dies, sofern die im beigefügten Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen („E-Scootern“) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien, erfüllt sind.

Mindestvoraussetzungen

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an mitnahmeberechtigte „E-Scooter“ zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des „E-Scooters“ (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300kg
- Zulassung für auf den „E-Scooter“ mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des „E-Scooters“, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

Was bedeutet das nun “heute konkret “ für die „E-Scooter" Nutzer?

Die oben aufgeführten Mindestvoraussetzungen, werden nur von einer Handvoll „E-Scooter“ Modellen erfüllt.

Ob die Anforderungen auch von den Herstellern in den Technischen Daten „E-Scooter“ verbindlich aufgenommen werden, ist noch offen.

Eine weitere Problematik ist, wie die Fahrer von Linienbussen diese Mindestvoraussetzungen überprüfen sollen. Angedacht wurde eine gesiegelte „blaue Plakette“, die an den „E-Scooter“ angebracht werden soll. Wer jedoch diese Plakette ausgeben soll und die darin geforderten Anforderungen überprüft, ist ebenfalls noch offen.

Fakt ist:

- Der „E-Scooter“ der nicht die oben genannten Mindestvoraussetzungen erfüllt und nachweisen kann, hat keinen Rechtsanspruch auf Beförderung.
- 3 oder 2-rädriges „E-Scooter“ erfüllen die Kriterien nicht!
- Über 1,2 Millionen „E-Scooter“ Nutzer sind von dieser Regelung betroffen (Schätzung der Firma Meyra)

Erschwerend kommt hinzu, dass im Januar 2018 die Beförderungsbedingungen für S-Bahnen, Straßenbahnen und Zügen und U-Bahnen überarbeitet und möglicherweise bei diesen Kriterien angepasst werden. Es steht zu erwarten, dass der vorgenannte Erlass auch für diese Verkehrsmittel Gültigkeit erlangt.

Wichtig: Die bestehende Beförderungspflicht für Elektrorollstühle bleibt unberührt.

Mitschrift:
Thomas Hornsteiner

Barrierebeauftragter – Wohnberater Fachbereich Barrierebeauftragter
Sozialverband VdK Ortsverband Griesheim